

Statuten Zurich Academy of Internal Medicine

Präambel

Die Zurich Academy of Internal Medicine (ZAIM Foundation) hat die Förderung der Allgemeinen Inneren Medizin in der Schweiz und in Europa zum Ziel. Des Weiteren setzt sich die ZAIM Foundation zum Ziel, dass die Allgemeine Innere Medizin im Gesundheitswesen jene Rolle einnimmt, welche für den individuellen Patienten das medizinisch angemessene und ökonomisch tragbare Ergebnis erbringt. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Stiftung eingerichtet.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zurich Academy of International Medicine (ZAIM Foundation), wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingerichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zurich. Der Stiftungsrat kann den Sitz, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Weiter- und Fortbildung, die Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Inneren Medizin.

Der Stiftungszweck orientiert sich an den Bedürfnissen der Inneren Medizin in der Schweiz und in Europa.

- Förderung der Entwicklung des Berufsbildes, des Allgemein-Internisten, in der Praxis und im Spital
- Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten
- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu Aus-, Weiter- und Fortbildungszwecken
- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von patientenbezogenen Projekten und Veranstaltungen
- Vergabe von Preisen und Stipendien

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stifterin behält sich eine Zweckänderung, nach Art. 86a ZGB, vor.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung anlässlich ihrer Einrichtung einen Betrag von CHF 20 000.- (in Worten: zwanzigtausend Schweizer Franken).

Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten sowie aus Erträgen des Stiftungsvermögens geöffnet.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden.

Art. 4 **Organe und Stiftung**

Organe und Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen, interne Willensbildung und externe Vertretung der oben genannten Organe, sind in einem separaten Reglement näher festzulegen.

Die Stiftung kann zusätzlich Arbeitsgruppen und Beiräte vorsehen, welche der Aufsicht des Stiftungsrates unterliegen. Sie kann in diese Arbeitsgruppen und Beiräten auch Personen wählen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind. Für die Aufgaben und Kompetenzen solcher Arbeitsgruppen und Beiräte, werden separate Reglements erlassen.

Art. 5 **Stiftungsrat: Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Stiftungsrat setzt sich aus 4–12 Personen zusammen.

Der Präsident der Stiftung ist Herr Prof. Dr. med. Eduard Battegay.

Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, welche durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement, dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes.

Art. 6 **Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen Befugnisse zu, welche in diesem Statut oder in einem von ihm erlassenen Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an Dritte zu übertragen, sofern es sich nicht um unentziehbare Aufgaben handelt.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Verfolgen des Stiftungszwecke
- Strategische Führung der Stiftung
- Festlegen der Unternehmens- / Stiftungsstrategie
- Strategische Kontrolle
- Sicherstellung der Finanzen
- Ernennung der Beiräte
- Wahl der Geschäftsstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Art. 7 Beschlussfassung und Einberufung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates, hat mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglemente näher regeln. Insbesondere kann er über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung sowie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ein Reglement erlassen.

Die Reglemente, wie auch später Änderungen derselben, sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht, zu unterbreiten hat.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Obligationsrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sinngemäss. Bei gegebenen Voraussetzungen kann die Stiftung für eine eingeschränkte Revision optieren.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Sofern der Stiftungsrat bei den zuständigen Behörden eine Änderung des Stiftungsstatuts beantragen will, muss er vorgängig die Zustimmung des Vorstands, der ZAIM Foundation, einholen.

Art. 11 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus dem im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Vorstands, der ZAIM Foundation, erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder an deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.